

ALLGEMEINES JOURNAL DER UHRMACHERKUNST

HERAUSGEGEBEN VOM
ZENTRALVERBAND DER DEUTSCHEN UHRMACHER-
INNUNGEN UND VEREINE SITZ: HALLE A. S.

39. JAHRG.

NUMMER 19.

Halle, den 1. Oktober 1914.

Zuschriften an die Schriftleitung, sowie alle für die Expedition bestimmten Geld-, Brief- und Inseratensendungen, ferner Abonnementsbestellungen sind stets zu adressieren an das „Allgemeine Journal der Uhrmacherkunst“ in Halle a. S.

Inhalt: Bekanntmachungen der Verbandsleitung. — Einiges über die neuen Notstandsgesetze. — Der Krieg und die Lage der Uhrenindustrie in der Schweiz. — Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung. — Innungs- und Vereinsnachrichten. — Aus dem Kriegs-Merkblatt für den Rechtsverkehr im Geschäftsleben. — Verschiedenes. — Briefkasten und Rechtsauskünfte. — Frage- und Antwortkasten.

Bekanntmachungen der Verbandsleitung.

Unser Verband und der Krieg. Die letzten Wochen haben uns gezeigt, dass gerade in dieser Zeit der Zentralverband vor neuen Aufgaben steht, die die ganze Anspannung der in langer Friedenszeit aufgebauten Organisation erfordert. Es sind wichtige Aufgaben, die jetzt an uns herantreten. Für die, die zu Hause bleiben müssen, ist es Pflicht, durch ruhige, überlegene Haltung mitzuhelfen, dass bei uns Wandel und Verkehr, soweit es geht, aufrecht erhalten bleiben. Unsere Reichsregierung hat ja gezeigt, dass sie gewillt ist, alles zu tun, um die Schäden des Krieges zu mildern. Für uns ist es eine schöne Aufgabe, überall da, wo es not tut, mit Rat und Tat einzuspringen. Wir bitten unsere Mitglieder deshalb, sich in allen Fragen weiter an uns zu wenden, damit wir helfen können. Besonders den Frauen, die jetzt allein das Geschäft weiterführen müssen, werden wir gern mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Unsere Kollegen im Felde werden es besonders dankbar empfinden, wenn sie wissen, dass auch die Gesamtheit der Kollegenschaft bereit ist, ihnen ihre schwere Aufgabe etwas zu erleichtern. Wir bitten deshalb, uns alle Anschriften der im Felde stehenden Kollegen zu übermitteln, damit wir sie bekanntgeben können. Manch einer möchte einem lieben Kollegen draussen einen Gruss, eine Erfrischung oder Zeitungen senden, wenn er nur die Anschrift wüsste. Wie froh man ist über jede Nachricht von der Heimat, über jede Zeitung, wenn sie auch nicht vom letzten Tage ist, das hat ja der Mitunterzeichnete selbst erfahren; und wenn dann vielleicht ganz unerwartet von Freundesseite ein Feldpostbrief mit Schokolade, Zigaretten usw. eintrifft, dann ist es ein Feiertag! Wollen wir deshalb, die wir zu Hause bleiben müssen, nicht dazu beitragen, unseren Kollegen draussen zu zeigen, dass auch uns dieser Krieg mehr geeint und zusammengeführt hat, als alles andere?

Wer es kann, sende uns deshalb Gaben für unsere Kollegen im Felde. Was gebraucht wird, ist ja oft genug gesagt worden. Wir werden dann diese Gaben gleichmässig verteilen und mit entsprechenden Mitteilungen an unsere Kollegen im Felde gelangen lassen. Wir hoffen, dass diese Bitte überall

in unseren Vereinigungen und bei jedem Kollegen weiten Wiederhall finden wird.

Jede Innung, jeder Verein und jeder Kollege teile uns aber auch sofort die Adressen aller Kollegen mit, die draussen für uns kämpfen!

Der Unterverband Thüringen hat gleichfalls ein schönes Beispiel gegeben, wie unseren Kollegen eine Freude gemacht werden kann. Näheres findet man unter den Vereinsnachrichten.

Für das Rote Kreuz sandte uns die Innung Herford 38 Mk. Wir danken für diese schöne Spende. Vielleicht gibt sie die Anregung auch für die anderen Vereinigungen, alle Gaben durch unseren Zentralverband gehen zu lassen, um zu zeigen, dass unser Uhrmachergewerbe bereit ist, mitzuhelfen, soweit wir es eben vermögen.

Unser Verbandsorgan senden wir gern kostenlos als Feldpostbrief an die Kollegen, die im Felde stehen. Da wir jetzt fortlaufend die Anschriften dieser Kollegen bekanntgeben werden, so ist es den Kollegen draussen möglich, untereinander in Verbindung zu treten.

Ersatz für Kriegsschäden in Russland. Das Auswärtige Amt, Rechtsabteilung, teilt folgendes mit: „Sofern einem Deutschen in Feindesland Schaden erwachsen ist oder noch erwächst, werden die feindlichen Regierungen dafür zu gegebener Zeit nach Völkerrecht verantwortlich gemacht werden. Vorläufig empfiehlt es sich, dass jeder, dessen Eigentum beschädigt worden ist, tunlichst bald ein Verzeichnis aufstellt, worin die erlittenen Schäden möglichst genau unter kurzer Angabe des Sachverhaltes aufgeführt werden. Soweit in Feindesland Eigentumsstücke zurückgelassen sind, wird darüber zweckmässig ein besonderes Verzeichnis mit möglichst genauen Angaben über ihren Wert und den Ort, wo sie zurückgelassen sind, sowie über die Persönlichkeit, der etwa der Schutz bei der Abreise anvertraut wurde, anzufertigen sein. Alle diese Angaben sind selbstverständlich nach bestem Wissen und Gewissen zu machen, dergestalt, dass sie gegebenenfalls von den betroffenen Personen eidlich erhärtet werden können. Soweit zugänglich, sind auch Zeugen, die aus eigener Wissenschaft die